



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01. September 2008

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Chartervertrags, der zwischen dem Mieter und Vermieter über eine Yacht abgeschlossen wird. Mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag erkennt der Mieter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich und die mitreisenden Personen an. Alle Beschreibungen und Abbildungen sind unverbindlich und können vom Original abweichen, Änderungen vorbehalten! Für die Genauigkeit der an Bord befindlichen Navigationsmittel einschließlich aller Seekarten und Handbücher wird vom Vermieter keine Gewähr übernommen.

### 1. Reservierung und Vertragsabschluss

Die Reservierung der Yacht erfolgt durch Zusendung des Formulars „Anfrage Yachtcharter“ für den gewünschten Zeitraum bis höchstens 14 Tage nach Erhalt der Vertragsunterlagen, die sofort nach Erhalt des Anfrageformulars an den Mieter abgeschickt werden und die Reservierung bestätigen. Durch Unterschrift des Mieters wird der Vertrag nach Eingang bei der Yachtcharter Nordwest GbR rechtskräftig. Der Mieter verpflichtet sich nur die im Chartervertrag genannten Personen an Bord zu nehmen!

### 2. Zahlungsbedingungen

Unmittelbar nach Vertragsabschluss ist die Anzahlung von 50% des Mietpreises auf das Geschäftskonto zu überweisen, wie auf der Rückseite des Vertrags ausgewiesen. Der Restbetrag ist bis spätestens 4 Wochen vor Antritt der Reise zu überweisen. (rechtsgültig ist das Eingangsdatum auf unserem Geschäftskonto). Eine Endabrechnung erfolgt nach Abschluss der Reise unter Berücksichtigung der Nebenkosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Mietpreis und den Nebenkosten enthalten!

### 3. Stornierung

Der Mieter ist berechtigt vor Antritt der Schiffsreise ohne Angabe von Gründen von dem Chartervertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts berechnet die Yachtcharter Nordwest GbR als Vermieter folgende Stornierungskosten:

- Eintreffen der Rücktrittserklärung bis 8 Wochen vor vereinbartem Reisebeginn = 20% des Mietpreises!
- Eintreffen der Rücktrittserklärung 8 bis 6 Wochen vor vereinbartem Reisebeginn = 50% des Mietpreises!
- Eintreffen der Rücktrittserklärung in weniger als 6 Wochen vor vereinbartem Reisebeginn = 100% des Mietpreises!

Kann durch die Yachtcharter Nordwest GbR ein geeigneter Ersatz gefunden werden, wird nur der insgesamt entstehende Verlust berechnet. Die 20% des Mietpreises sind jedoch in jedem Fall als Bearbeitungsgebühr zu zahlen! Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen und kann auf Wunsch durch die Yachtcharter Nordwest GbR vermittelt werden.

### 4. Unverfügbarkeit

Der Vermieter verpflichtet sich, das gehörig ausgerüstete Schiff zum vereinbarten Termin in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen. Kann das Schiff auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden, so hat der Mieter lediglich Anspruch auf Herausgabe des gesamten Mietpreises durch den Eigentümer. Die Yachtcharter Nordwest GbR haftet nicht für Schadensersatzansprüche durch einen solchen Ausfall des Schiffes. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Schifffahrt, Unterbrechungen und Beschränkungen in Notfällen sowie Hoch / Niedrigwasser, Streik oder ähnliches Beeinträchtigungen, die den geplanten Fahrtörn verhindern oder beschränken.

### 5. Haftung des Vermieters

Die Yacht ist über den Vermieter oder Eigentümer Haftpflicht und Vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von EUR 500,- durch den Mieter. (Kautions) Diese ist bei Antritt der Reise in bar zu hinterlegen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Kautions einzubehalten, um Reparaturkosten für eventuelle Schäden am Schiff zu bezahlen. Im Regelfall werden die angefallenen Nebenkosten mit der Kautions verrechnet. Die Yachtcharter Nordwest GbR haftet nicht für eventuell entgangenen Erholungswert oder Genussverlust bedingt durch einen Unfall oder Havarie während der Reise. Es entsteht kein Anspruch auf Zurückzahlung der Chartersumme oder einer Teilzahlung auf Grund einer solchen Havarie. Jegliche Haftung für den Verlust oder für Schäden an persönlichen Gegenständen des Charterers oder der übrigen Mitreisenden ist ausgeschlossen! Für die Richtigkeit des überlassenen Kartenmaterials und die Anzeigenauigkeit der Instrumente übernimmt der Vermieter keine Gewähr.

### 6. Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich die Yacht mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen. Er haftet dem Vermieter und Eigentümer nicht nur für Schäden am Schiff und seinen Einrichtungen, sondern auch für den Verlust derselben. Sind Mieter und Bootsführer (Skipper) nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch. Den aus nicht sorgfältigem Umgang mit der Mietsache entstehenden Schaden kann die Yachtcharter Nordwest GbR dem Mieter gegenüber auch über den Kautionsbetrag hinaus geltend machen. Die Teilnahme an Wettfahrten, die Weitergabe der Yacht an Dritte oder gewerbliche Nutzung sind nicht gestattet und werden ausdrücklich untersagt! Grundberührung, Kollisionen jeder Art, ungewöhnliche Motorgeräusche, andere Fehler oder Defekte sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Verschweigt der Mieter solche Vorfälle, so kann er für entstandene Schäden und Folgeschäden haftbar gemacht werden. Schäden durch Leinen, Drähte, Plastikfolien oder sonstige Gegenstände, die während der Reise den Propeller oder das Bug- und Heckstrahlruder befallen und deren Folgen zur Beseitigung wie Kranen oder Tauchen, sind vom Mieter zu tragen. Auf dem Schiff ist ein Logbuch ausgelegt, dieses ist ordnungsgemäß zu führen!

Die an Bord befindlichen Personen sowie deren mitgebrachten Gegenstände (Effekten) sind nicht gegen Unfälle oder Verlust versichert. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Skipper-Unfallversicherung, die über den Vermieter vermittelt werden kann!

## **7. Übergabe und Rücknahme der Yacht**

Übergabe und Rücknahme der Yacht in geräumtem Zustand erfolgt verbindlich zu den im Chartervertrag eingetragenen Terminen, Zeiten und Orten. Bei der Rückgabe findet im Auftrag der Yachtcharter Nordwest GbR eine Überprüfung der Yacht und seiner Einrichtung statt. Der Vermieter ist berechtigt, jeden festgestellten Schaden oder Verlust von der Kautionsabziehung abziehen. Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kautionsabziehung bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden. Wird die Yacht nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Mieter für den Schaden, der dem Vermieter durch die Verzögerung entsteht (Mindestens 1 Tagessatz = Wochentarif geteilt durch 7) Das Schiff muss in einem ordentlichen Zustand abgeliefert werden. Die Endreinigung wird nach der aktuellen Preisliste berechnet. An Bord sollten unbedingt Bordschuhe oder weiche Turnschuhe mit hellen Sohlen getragen werden. Im Rahmen der Durchführung des „One Way Routing“ gemäß Chartervertrag kann ein Transfer Service gegen Aufpreis (Distanzabhängig) zur An- oder Heimfahrt beansprucht werden. Der Vermieter übernimmt für Vorfälle, Unfälle oder Schäden beim Transfer keine Haftung, sofern diese nicht durch die allgemein üblichen Kfz.-Versicherungen getragen werden!

## **8. Fahrtüchtigkeit der Yacht / Fahrgebiete**

Das Schiff ist ausgerüstet mit dem höchsten Sicherheitsstandard in der CE-Zertifizierung der Klasse B und hat Genehmigung für den Einsatz auf Binnenschiffahrtsstraßen, auf Seeschiffahrtsstraßen und in küstennahen Gewässern innerhalb max. 10 Seemeilen zur Basislinie. Bei Windstärken größer 5 Beaufort ist das Befahren küstennaher Gewässer nicht gestattet. Der beabsichtigte Fahrtörn ist mit dem Vermieter abzusprechen, um die Sicherheitsausrüstung auf das jeweilige Fahrgebiet abzustimmen! (Kartenmaterial, Schwimmwesten, Notsignale usw.)

Bug- und Heckstrahlruder sind Manövrierhilfen im Hafen. Ein Ausfall wird meistens durch übermäßige, unsachgemäße Benutzung verursacht. Bei Ausfall ist die Yacht jedoch voll fahrtüchtig und es entsteht kein Anspruch auf Minderung des Charterpreises! Alle Einwendungen des Mieters bezüglich Ausrüstung und Tauglichkeit des Schiffes sind ausgeschlossen, wenn er schriftlich bestätigt, das der Motor und das Schiff im allgemeinen betriebsfähig sind sowie die vorgelegte Inventarliste verglichen und unterzeichnet ist. Bei Übernahme versteckte oder bei Übergabe entstandene Mängel des Schiffes oder der Ausrüstung berechtigen den Mieter nicht, den Charterpreis zu mindern, es sei denn, der Mangel war infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt!

## **9. Parkplätze / Haustiere**

Bei Fahrtörns ausgehend von Heimathafen Hundsmühlen können Parkplätze auf dem Betriebsgelände gestellt werden! Beim Ein- und Ausstieg in Gasthäfen im „One way routing“ hat der Mieter selbst für die Unterbringung seines Fahrzeugs zu sorgen, wobei in bekannten Gasthäfen der Vermieter, soweit möglich, Hilfe bei der Suche nach geeigneten Parkplätzen anbietet. Haustiere sind an Bord nur nach Absprache mit dem Vermieter gestattet!

## **10. Mietpreis / Führerschein / Einweisung**

Der Mietpreis umfasst die Miete für die Yacht mit Zubehör und Ausrüstung gemäß Checkliste bei Übergabe. Die Yacht wird vollgetankt übergeben und hat einen vollen Frischwassertank sowie einen gelentzten Fäkalientank. Sie muss vom Mieter so auch zurückgegeben werden. Nebenkosten für Gas, Endreinigung, Bettwäsche, Handtücher, Schwimmwesten, TV, DVD, Seekarten, Schlauchboot und Außenborder werden separat gemäß Preisliste bei Rücknahme der Yacht berechnet. Die angeforderten Leistungen im Rahmen der Nebenkosten sind durch Eintrag im Vertrag festzulegen! Aus hygienischen Gründen sind die Betten nur mit Bettwäsche zu benutzen!

Je nach Fahrtgebiet, abgestimmt mit dem Vermieter, muss der Skipper entsprechende amtlich anerkannte und gültige Führerscheine (Sportbootführerschein See, Sportbootführerschein Binnen, Sporthochsee Schiffführerschein) vorweisen! Der Mieter oder Skipper versichert im Besitz eines geeigneten Befähigungsnachweises zur ordnungsgemäßen Führung der Yacht durch die Gewässer des geplanten Törns zu sein. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweils gesetzlichen Vorschriften des befahrenen Gewässers und der Sicherheitsbestimmungen, auch soweit diese für seine Mitreisenden Anwendung finden. Ein sogenannter „Charterschein“ wird nicht ausgestellt! Der Vermieter hat das Recht zu prüfen, ob die Angaben des Mieters hinsichtlich der Befähigung zur Schiffsführung den Tatsachen und Anforderungen entsprechen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, so ist der Vermieter berechtigt, vom Chartervertrag unter Einbehaltung des Mietpreises zurückzutreten!

Das Schleppen eines anderen Schiffes sowie Nachtfahrten sind aus versicherungstechnischen Gründen streng verboten!

Bei Übernahme des Schiffes wird der „Skipper“ gründlich eingewiesen und mit dem Schiff und der Schiffsführung vertraut gemacht. Bei Bedarf mit Probefahrt zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit des Schiffes.

## **11. Beschädigung**

Sollte während der Fahrt an Bord etwas beschädigt werden, so bitten wir um Mitteilung, damit die Ausrüstung des Schiffes einheitlich ersetzt werden kann. Schäden am Schiff, Grundberührung sowie technische Schäden sind unverzüglich zu melden, damit diese versicherungstechnisch abgewickelt werden können. Solche Schäden sind vom Skipper sorgfältig ins Logbuch einzutragen!

Reparaturen dürfen ohne eindeutige Weisung durch den Vermieter nicht in Auftrag gegeben werden. Wird eine die Fahrt des Bootes behindernde Reparatur ohne Verschulden des Mieters notwendig, so wird anteilig mit Tagessatz der Mietpreis erstattet. Kann die Yacht durch Verschulden des Mieters nicht termingerecht weiter vermietet werden, begründet dies einen Anspruch des Vermieters auf Mietnutzungsausgleich!

## **12. Gerichtsstand und Gültigkeit**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der jeweilige Geschäftssitz bzw. das zuständige Amtsgericht des Yachteigners. Es gilt allein Deutsches Recht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Werden Teile des Vertrags durch deutsche gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgehoben, so behalten die übrigen Teile des Vertrags ihre Gültigkeit.